



Der Direktor
15. Mai 2009

**Pilotprojekt „Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“,
hier: Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen**

Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) führt im Rahmen der Neuausrichtung des Bürgerfernsehens als Bestandteil der nordrhein-westfälischen Bürgermedien ein Erprobungsprojekt „Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“ durch.

Im Rahmen dieses Gesamtvorhabens sollen auch Bürgergruppen Beiträge und Sendungen zuliefern.

Hiermit gibt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zu den Bedingungen der Förderung der Qualifizierung von Bürgergruppen Folgendes bekannt:

I. Projektbeschreibung

Durchführung eines Pilotprojektes „Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“

Die Medienkommission der LfM NRW hat sich am 20.06.2008 auf die Durchführung eines Pilotprojektes „Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen in NRW“ zur Neuausrichtung des Bürgerfernsehens in NRW verständigt.

Das zukünftige Bürgerfernsehen als Bestandteil der nordrhein-westfälischen Bürgermedien soll ein landesweit empfangbares und nichtkommerzielles Fernsehprogramm sein, dessen Programm von einem Lernsender redaktionell betreut und zusammenstellt wird.

Die Programmlieferung soll durch die im Folgenden Genannten erfolgen:

- Institutionen der Ausbildung in Medienberufen, bzw. deren Studenten und Auszubildenden, zu deren originären Ausbildungsbestandteilen die Vermittlung audiovisueller Produktionskenntnisse gehört,
- Lern- und Lehrredaktionen, die von Institutionen der beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildung getragen werden, die audiovisuelle Produktionskenntnisse als Zusatzqualifikationen vermitteln möchten und
- Bürgergruppen.

Die LfM beabsichtigt den Betrieb des Lernsenders, den Aufbau von Lern- und Lehrredaktionen und die Qualifizierung von Bürgergruppen zu fördern.

Weitere Einzelheiten sind in einem Konzeptpapier „Ausbildungs- und Erprobungs-TV in NRW“ vom 20. Juni 2008 beschrieben und haben Eingang in die vorliegende Bekanntmachung gefunden.

Download Konzeptpapier unter:

<http://www.lfm-nrw.de/downloads/anhaenge-pressemit/konzeptentwurf-buergerfunk.pdf>

Das Pilotprojekt dient dem Zweck, Erkenntnisse über die Bedingungen und Möglichkeiten sowie über die Akzeptanz und die Auswirkungen insbesondere in publizistischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht für einen möglichen Regelbetrieb zu gewinnen.

Mit dem Projekt zur Weiterentwicklung des Bürgerfernsehens in Nordrhein-Westfalen und dem Aufbau eines Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen sind deshalb u.a. folgende Zielsetzungen verbunden:

- Die in NRW bestehenden Einrichtungen der audiovisuellen Ausbildung und Qualifizierung sollen die im Rahmen der Ausbildung und Qualifizierung entstehenden Produktionen auf einem Fernsehkanal verbreiten können.
- Der Erwerb von Medienkompetenz, insbesondere im Kontext von Ausbildung und Studium, soll ermöglicht werden.
- Durch den landesweiten Aufbau von dezentralen Lern- und Lehrredaktionen in NRW soll das Angebot an Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen erweitert werden.
- Neue Formen der Ausbildung und Qualifizierung im audiovisuellen und cross-medialen Bereich sollen entwickelt und gefördert werden.
- Es sollen neue Formen der Partizipation der Bürger entwickelt und erprobt werden.
- Der Zugang zu diesem Lern- und Publikationsangebot soll möglichst vielen Menschen eröffnet werden, damit sie sich aufgefordert fühlen, daran zu partizipieren, und die Chance ergreifen, sich zu qualifizieren und ihre Themen in die Öffentlichkeit zu bringen.
- Das bestehende Informationsangebot soll durch das neue Programm erweitert werden und damit zur Ergänzung der Meinungsvielfalt und zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beitragen.
- Die Plattform soll für die Entwicklung und Erprobung neuer Sendeformen und Formate im Rahmen von Ausbildung und Studium zur Verfügung stehen.
- Die Zuschauerinteressen sollen zur Akzeptanzsteigerung des neuen Programmangebots hinreichend berücksichtigt werden.

- Durch das Projekt sollen Erkenntnisse für ein neues Förderkonzept gewonnen werden.

Das Pilotprojekt hat am 01.01.2009 begonnen.

In einem ersten Schritt wurde die Technische Universität Dortmund als Träger des Lernsenders von der LfM ausgewählt. Sie ist im Rahmen dieses Pilotversuches als Programmveranstalter für ein nichtkommerzielles Fernsehprogramm mit den Schwerpunkten Ausbildung und Erprobung für Nordrhein-Westfalen lizenziert und wird durch die LfM gefördert.

Umfang und Abfolge der einzelnen Projektstufen werden vor und im laufenden Projektbetrieb festgelegt und können ggf. von dieser Darstellung abweichen.

II. Ziele und Gegenstand der Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen im Rahmen des Pilotprojektes

Das Ausbildungs- und Erprobungsfernsehen soll auch Bürgergruppen in NRW die Möglichkeit bieten, sich mit selbst gestalteten Fernsehbeiträgen an die Öffentlichkeit zu wenden. Die Fähigkeit, mit und für das Fernsehen produzieren zu können, setzt journalistische, gestalterische und redaktionelle Grundkenntnisse der Fernsehproduktion voraus. Deshalb sollen Einrichtungen dazu motiviert werden, entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen für Mitglieder von Bürgerfernsehgruppen anzubieten, in denen Kenntnisse für die Fernsehproduktion vermittelt werden.

Der Erwerb dieser Medienkompetenzen soll die Mitglieder von Bürgerfernsehgruppen in die Lage versetzen, redaktionelle Fernsehbeiträge und –sendungen für die Ausstrahlung im Programm des Ausbildungs- und Erprobungsfernsehens produzieren zu können.

Für die Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen wird ein Höchstbetrag von 75 € pro Stunde festgesetzt. Dieser wird um 50,00 € erhöht, wenn die Schulung in einem Fernsehstudio stattfindet und dieses für die Schulung notwendig ist. Es können u.a. Halbtagesangebote im Umfang von 4 Stunden, Tagesangebote im Umfang von 8 Stunden, Projektwochen wie auch wöchentliche 2 Stunden-Angebote über einen definierten Zeitraum, z.B. 10 Wochen, gefördert werden.

Mit einem Antrag können mehrere Qualifizierungsmaßnahmen beantragt werden. Soweit dies geschieht, ist eine terminliche Planung beizufügen, aus der die Verteilung der Angebote auf das III. und IV. Quartal 2009 erkennbar ist.

Die Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen voraus.

Es müssen vom Antragsteller Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 v.H. der Gesamtkosten erbracht werden.

Förderfähig sind alle Kosten, die dem Träger im Kontext der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen entstehen. Dazu zählen Personalkosten, Honorarkosten, Produktionsmittel, Produktionsmaterial, Anschaffung von Produktionstechnik sowie Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen, Öffentlichkeitsarbeit, Sachkosten wie Miete, Mietnebenkosten, Versicherungen, Büromaterial, Porto und Telefonkosten.

Bewirtungskosten sind nicht förderfähig.

III. Adressat der Bekanntgabe

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Durchführung von Fernsehqualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen erfüllen, können alleine oder mit Partnern die Förderung beantragen. Hierzu zählen u. a.:

- Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung,
- Einrichtungen der Bürgermedien.

IV. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Grundlagen der Bekanntgabe des Projektes und der Fördergrundlagen für die Qualifizierungsmaßnahmen sind die Vorschriften insbesondere des § 30 LMG NRW und § 88 LMG NRW vom 02.07.2002 (GV. NRW. 2002 S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 12. Rundfunkänderungsgesetz – vom 05.06.2007 (GV. NRW. 2007 S.192), sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen gem. § 30 LMG NRW (Pilotprojektsatzung) vom 26.08.2005 (GV. NRW. 2005 S. 781). Nach § 2 der Pilotprojektsatzung gelten die Bestimmungen des LMG NRW.

Die Förderung erfolgt gem. § 30 Abs. 1 LMG NRW i. V. m. § 2 Abs. 2 der Pilotprojektsatzung.

Es werden Einrichtungen gefördert, die die Voraussetzungen für die Durchführung der o.g. Qualifizierungsmaßnahmen erfüllen und die am ehesten geeignet erscheinen, zur Verwirklichung der Projektziele beizutragen.

Insgesamt werden im zweiten Halbjahr 2009 zunächst für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen 150.000,00 € zur Verfügung gestellt. Die Förderung erfolgt gemäß dieser Bekanntmachung und ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der LfM.

Bei der Prüfung durch die LfM werden neben den vorrangig inhaltlich qualitativen Kriterien, wie dem Grad der Erreichbarkeit der unter Punkt I und II genannten Ziele und Aufgaben, unter anderem die Realisierbarkeit der Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb der vom Antragsteller beschriebenen Rahmenbedingungen, die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistung, die gleichmäßige regionale Verteilung und die Erreichbarkeit der Zielgruppe berücksichtigt.

Die Anzahl der geförderten Qualifizierungsmaßnahmen hängt von der Bewerbungslage ab.

V. Antragstellung

Anträge bedürfen der Schriftform.

Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen ermöglichen. Insbesondere sind die zu fördernden Qualifizierungsmaßnahmen in Bezug auf die Ziele, die Inhalte, den Ablauf und die Zielgruppe hinreichend genau zu beschreiben, die voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten des Vorhabens und die Einnahmen bzw. Eigenleistungen sind spezifiziert auszuweisen. Darüber hinaus sind Angaben zur Evaluation der Qualifizierungsmaßnahmen zu machen.

Der Antragsteller soll dokumentieren, über welche Erfahrungen er mit der Durchführung von Fernsehqualifizierungsmaßnahmen bereits verfügt.

Anträge können mit dem Tag der Bekanntgabe eingereicht werden. Der Einstieg für interessierte Einrichtungen in das Förderverfahren ist somit jederzeit möglich.

Die Anträge sollen eingereicht werden in schriftlicher Ausfertigung unter dem Stichwort **„Qualifizierungsmaßnahmen Fernsehen im Rahmen des Ausbildungs- und Erprobungsfernsehens in NRW“** an die

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM),
Postfach 10 34 43,
40025 Düsseldorf.

Eine elektronische Mehrfertigung wird erbeten.

Der Antrag auf Förderung ist formlos. Er muss Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter und Angaben zur Höhe der beantragten Förderung für den Projektzeitraum enthalten.

Weitere Angaben und Unterlagen können im Laufe des Verfahrens jederzeit nachgefragt werden.

VI. Hinweise

Aus der Förderung im Rahmen des Projektbetriebes erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich künftiger Vergabeverfahren.

Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass Förderziel und –zweck bei den getätigten Ausgaben nicht eingehalten werden.

Die Entscheidung über die Förderung trifft der Direktor der LfM.